

Per E-Mail: VII5@bmi.bund.de

## Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

### Zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts

Berlin, 14.06.2023

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung haben Kenntnis von dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts und der Möglichkeit zur Stellungnahme zum 16.06.2023 erhalten.

#### Vorbemerkung

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Ihre zentrale Aufgabe sehen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in einer sich immerfort verändernden Gesellschaft.



**Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13  
10117 Berlin  
Telefon 030 284447-822  
Telefax 030 284447-828  
cbp@caritas.de



**Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**

Hermann-Blankenstein-Str. 30  
10249 Berlin  
Telefon 030 206411-0  
Telefax 030 206411-204  
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9  
61209 Echzell-Bingenheim  
Telefon 06035 7059-000  
Telefax 06035 7059-010  
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29  
10115 Berlin  
Telefon 030 83001-270  
Telefax 030 83001-275  
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7  
40239 Düsseldorf  
Telefon 0211 64004-0  
Telefax 0211 64004-20  
info@bvkm.de

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen das grundsätzliche Anliegen der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes, die Einbürgerungszahlen in Deutschland zu erhöhen, damit möglichst viele der hier lebenden Menschen, die die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, sich für eine Einbürgerung entscheiden können, um aktiv das gesellschaftliche Zusammenleben mitzugestalten. Hierbei ist es aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung selbstverständlich, dass auch ein reformiertes Staatsangehörigkeitsgesetz die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) erfüllt und Menschen mit Behinderung weder mittel- noch unmittelbar von den Möglichkeiten, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erlangen, ausschließt.

### **§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG**

In diesem Zusammenhang möchten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung auf eine Neuregelung in der Anspruchseinbürgerung hinweisen. Zu deren Voraussetzungen zählt nach geltendem Recht gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG unter anderem, dass die Ausländer\*in *„den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat“*.

Diese Regelung war aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung unproblematisch. Denn obgleich überproportional viele Menschen mit Behinderung auf die Leistungen nach dem SGB II oder XII angewiesen sind, da sie entweder behinderungsbedingt dauerhaft erwerbsgemindert sind und daher Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen oder aber bspw. wegen einer psychischen Behinderung schwer vermittelbar sind und daher Bürgergeld beziehen, stand außer Frage, dass sie diesen behinderungsbedingten Sozialleistungsbezug nicht zu vertreten haben und insofern keine Nachteile in Bezug auf die Möglichkeiten des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit zu befürchten hatten.

### **Kritik an § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG-RefE**

Der vorliegende Referentenentwurf sieht nunmehr in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG vor, den Halbsatz *„oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat“* zu streichen. Damit fiel die Generalklausel weg, mit der trotz Leistungsbezug eingebürgert werden kann. Stattdessen sollen drei abschließende Ausnahmen aufgenommen

werden. Eine betrifft bestimmte Angehörige der sog. Gastarbeiter\*innen-Generation. Eine weitere Ausnahme betrifft Personen, die in Vollzeit arbeiten und von den letzten 24 Monaten mindestens 20 Monate gearbeitet haben. Eine dritte betrifft Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner\*innen, die mit einer der in der zweiten Konstellation genannten Personen und einem minderjährigen Kind zusammenleben.

Künftig wäre damit vielen Menschen mit Behinderung aufgrund ihres behinderungsbedingten Sozialleistungsbezugs die Einbürgerung verwehrt, wenn sie keine der neuen Ausnahmen erfüllen.

Dies kann insbesondere im SGB XII-Bezug Personen betreffen, die wegen einer Krankheit, Behinderung oder aufgrund ihres Alters nicht erwerbsfähig sind.

Im SGB II-Bezug kann es auch erwerbsfähige Personen betreffen, die (aufstockende) Leistungen beziehen und diese bspw. wegen der Pflege und Betreuung von Angehörigen mit Behinderung und/oder Pflegebedarf den (aufstockenden) SGB II-Bezug nicht zu vertreten haben.

In all diesen Fallgruppen kann bislang eine sachgerechte Ausnahme vom Grundsatz der Lebensunterhaltssicherung im Staatsangehörigkeitsrecht gemacht werden. Künftig würden diese Gruppen dauerhaft von einer Einbürgerung ausgeschlossen. Die Betroffenen können auch nicht auf die sog. Ermessenseinbürgerung verwiesen werden. Denn deren Voraussetzungen sind noch höher als bei der Anspruchseinbürgerung. Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4, konkretisiert durch 8.1.1.4 der vorläufigen Anwendungshinweise des BMI zum StAG, sind bei § 8 StAG keine Ausnahmen möglich. Das gilt unabhängig davon, ob der Antragsteller bzw. die Antragstellerin den Leistungsbezug zu vertreten hat ([https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/stag-anwendungshinweise-06-15.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/stag-anwendungshinweise-06-15.pdf?__blob=publicationFile&v=6)).

#### **Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 UN-BRK**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderung, ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.

Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen. Umso mehr darf Deutschland keine neuen diskriminierenden Gesetze schaffen. Diskriminierend ist eine Regelung immer dann, wenn sie Menschen mit Behinderung stärker von einem Recht ausschließt als Menschen ohne Behinderung. Das ist vorliegend der Fall, da Menschen mit Behinderung im erwerbsfähigen Alter erheblich öfter auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind als Menschen ohne Behinderung. Aus menschenrechtlicher Perspektive ist diese Änderung im Einwanderungsrecht besonders kritikwürdig, da nicht nur Menschen mit Behinderung ihren Sozialleistungsbezug nicht zu vertreten haben, sondern sie überdies auf die SGB II und XII-Leistungen angewiesen sind, weil Deutschland seinen Verpflichtungen aus der UN-BRK nur unzureichend nachkommt.

Nach Art. 27 Abs. 1 S. 1 UN-BRK anerkennen die Vertragsstaaten das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Ein solcher inklusiver Arbeitsmarkt und die Möglichkeit, ebenso wie Menschen ohne Behinderung den eigenen Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, sind jedoch nur unzureichend gegeben. Umso mehr darf dieser Nachteil nicht dazu führen, dass auch noch andere Rechte, wie der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, in Folge des behinderungsbedingten Sozialleistungsbezuges, verwehrt werden.

### **Verstoß gegen Art. 18 UN-BRK**

Schließlich verstößt die geplante Änderung in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG eindeutig gegen Art. 18 Abs. 1 S. 1 – Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit – der UN-BRK. Demnach erkennen die Vertragsstaaten das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf eine Staatsangehörigkeit an, indem sie unter anderem gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben - ebenso wie Menschen ohne Behinderung. Dieses Recht würde für viele Menschen mit Behinderung durch die Streichung des Halbsatzes in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG erheblich erschwert.

## Fazit

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung regen daher dringend an, die im Referentenentwurf vorgeschlagene Änderung in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG nicht weiterzuverfolgen.

Hilfsweise fordern die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, dass Menschen mit Behinderung vom Nachweis der Lebensunterhaltssicherung (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 StAG) ausgenommen werden.

Auch Menschen, die auf Grund einer familiären Pfllegetätigkeit auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII angewiesen sind, müssen vom Nachweis der Lebensunterhaltssicherung (§ 10 Abs. 2 Nr. 3) ausgenommen werden. Pflfegende Angehörige sollten außerdem von der Verpflichtung zum Nachweis des Erreichens des Sprachlernziels B1 ausgenommen werden. So wird Pflfege als wichtige Arbeit gewürdigt und eine Benachteiligung auf Grund einer familiären Pflfegetätigkeit vermieden.